

 **Bundesministerium**
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

bmvrдж.gv.at

Verfassungsdienst
BMVRDJ - V (Verfassungsdienst)

An das
Bundesministerium für
Inneres
Herrengasse 7
1010 Wien

Mag. Dr. Lorenz DOPPLINGER
Sachbearbeiter

Lorenz.DOPPLINGER@bmvrдж.gv.at
+43 1 521 52-302909
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl
an sektion.v@bmvrдж.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: BMVRDJ-601.598/0001-V 5/2019

Ihr Zeichen: BMI-LR1340/0009-III/1/2019

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz und das Namensänderungsgesetz geändert werden; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom Bundesministerium für Inneres zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes):

Zu Z 2 (§ 22 Abs. 2):

Der vorgeschlagene § 22 Abs. 2 spricht von „Einrichtungen, die mit dem Vollzug öffentlicher Aufgaben [...] betraut sind“. Diese Kategorie von Einrichtungen sollte zumindest in den Erläuterungen näher definiert werden. So stellt sich ua. die Frage, in welchem Verhältnis

diese „öffentliche[n] Aufgaben“ zu den „Aufgaben im öffentlichen Interesse“ iSd. § 25 Abs. 1 SPG stehen.

Zu Z 5 (§ 38a):

Abs. 4:

Nach dem vorgeschlagenen § 38a Abs. 4 Z 1 sind, sofern der Gefährdete minderjährig ist und es im Einzelfall erforderlich erscheint, jene Menschen, in deren Obhut er sich regelmäßig befindet, über die Anordnung eines Betretungs- und Annäherungsverbots zu informieren. Nach den Erläuterungen setzt diese Informationspflicht ferner voraus, dass „die einschreitenden Beamten bei Anordnung des Betretungs- und Annäherungsverbots über die entsprechenden Personen informiert werden.“ Diese Voraussetzung spiegelt sich jedoch im Normtext nicht wider.

Abs. 5:

Es sollte geprüft werden, ob die Einhaltung des Betretungs- und Annäherungsverbots kontrolliert werden sollte.

Abs. 9:

Der vorgeschlagene § 38a Abs. 9 sieht vor, dass die Behörde ermächtigt ist, auf Antrag des Gefährdeters mit Bescheid örtliche oder zeitliche Ausnahmen von dem Betretungs- und Annäherungsverbot festzulegen. Dem Gefährdeten ist hierbei zwar Gelegenheit zur Äußerung zu geben, er ist jedoch den Erläuterungen zufolge „keine Partei im gegenständlichen Verfahren“.

Nach der Rechtsprechung erschöpfen sich Art. 2, 3 und 8 EMRK nicht in ihrer abwehrrechtlichen Dimension, sondern enthalten auch (positive) Schutzpflichten des Staates: Der Staat muss die Bürger dementsprechend aktiv und effektiv gegen Beeinträchtigungen ihrer grundrechtlichen Positionen durch andere Bürger schützen, gerade auch in Fällen häuslicher Gewalt (s. dazu etwa EGMR 15.9.2009, *E.S. ua. gegen die Slowakei*, Appl. 8227/04, 2.3.2017, *Talpis gegen Italien*, Appl. 41237/14). Art. 13 EMRK verlangt, dass effektive Rechtsbehelfe bestehen, um diesen Schutzanspruch durchzusetzen. Erachtet man das Betretungs- und Annäherungsverbot gemäß § 38a als Schutznorm zur Erfüllung dieser Schutzpflicht, ist davon auszugehen, dass der Gefährdete grundsätzlich ein (verfassungs-)rechtlich geschütztes Interesse nicht nur an der Anordnung eines solchen Verbots hat,

sondern auch an der konkreten Ausgestaltung des Verbotsbereichs, die durch das Verfahren betreffend Ausnahmen gemäß § 38a Abs. 9 erfolgt.

Vorgaben für die Ausgestaltung der Parteistellung in Verwaltungsverfahren ergeben sich nach dem Verfassungsgerichtshof insbesondere auch aus dem Gleichheitssatz: So hat die Gesetzgebung den Kreis der Parteien nach sachlichen Kriterien abzugrenzen; die Differenzierung der Parteirechte muss „einerseits in bezug auf die Regelung wesentlich und andererseits im Hinblick auf die im jeweiligen Verwaltungsverfahren zu berücksichtigenden Interessen durch Unterschiede im Tatsächlichen begründet“ sein (s. VfSlg. 17.593/2005 mwN).

Vor diesem Hintergrund sollte geprüft werden, ob es angezeigt erscheint, dem Gefährdeten eine Parteistellung im Verfahren betreffend Ausnahmen vom Betretungs- und Annäherungsverbot gemäß dem vorgeschlagenen § 38a Abs. 9 einzuräumen, bzw. ob die Versagung einer Parteistellung – gerade auch im Vergleich zu dem Gefährder – gerechtfertigt ist.

Abs. 12:

Da der vorgeschlagene § 38a auch diverse in Wochen bemessene Fristen vorsieht, sollte geprüft werden, ob in Abs. 12 auch auf § 32 Abs. 2 AVG verwiesen werden sollte.

Zu Z 7 und 8 (§ 56 Abs. 1 Z 8 und 9):

Die vorgeschlagenen Ermächtigungen zur Übermittlung personenbezogener Daten greifen ua. in das Grundrecht auf Datenschutz gemäß § 1 DSG ein. Mit Blick auf die Vorgaben des § 1 Abs. 2 DSG sollte daher präziser geregelt werden, zu welchen konkreten Zwecken personenbezogene Daten jeweils übermittelt werden dürfen.

Zu Z 14 (§ 84 Abs. 1b):

Es stellt sich die Frage, in welchen Fällen davon auszugehen ist, dass eine Person der Verpflichtung „zur (aktiven) Teilnahme an einer Gewaltpräventionsberatung nicht nachkommt“. Nach den Erläuterungen liegt eine aktive Teilnahme etwa dann nicht vor, wenn der Gefährder die Beratung behindert oder stört. Sofern an die „aktive“ Teilnahme allerdings höhere Anforderungen als das bloße Unterlassen einer Behinderung oder Störung gestellt werden, sollten diese zumindest in den Materialien näher dargelegt werden. Anderenfalls erschiene es zweckmäßig, – so wie in § 84 Abs. 1a – im Normtext darauf abzustellen, dass der Gefährder eine Gewaltpräventionsberatung „behindert oder stört“.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://bmvrjg.gv.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die [Legistischen Richtlinien 1990](#)² (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- das [EU-Addendum](#)³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden mit „Rz .. des EU-Addendums“ zitiert),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten ([Layout-Richtlinien](#))⁴ und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes

zugänglich sind.

Zu Art. 1 (Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes):

Zu Z 2 (§ 22 Abs. 2):

Die Novellierungsanordnung sollte (einheitlich mit Z 3) lauten: „Dem § 22 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:“

Zu Z 4 (§ 35 Abs. 1 Z 8):

Es wird zur Erwägung gestellt, im vorgeschlagenen § 35 Abs. 1 Z 8 präziser auf die „Verhängung eines Betretungsverbots nach § 36a Abs. 3 und 4“ abzustellen.

¹Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

²<https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3747c0c33.de.0/legrl1990.pdf>

³<https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3747c0c33.de.0/addendum.doc>

⁴https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3c9fb0c47.de.0/layout_richtlinien.doc

Zu Z 5 (§ 38a):Abs. 2 und 11:

Mit Blick auf eine möglichste Klarheit von Verweisungen wird darauf hingewiesen, dass eine sinngemäße Anwendung verwiesener Rechtsnormen nicht angeordnet werden sollte (s. LRL 59)

Abs. 8:

Beim erstmaligen Zitat einer Rechtsvorschrift sind (auch) Kurztitel und Fundstelle der zitierten Rechtsvorschrift anzugeben (s. LRL 131 ff). Es sollte daher „§ 19 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991“ lauten.

Zu Z 6 (§ 56 Abs. 1 Z 3):

Es wird zur Erwägung gestellt, zu prüfen, ob die Wortfolge „und die darin enthaltenen personenbezogenen Daten“ entfallen kann.

Zu Z 9 (§ 58c):

In der Novellierungsanordnung sollte der Ausdruck „§ 58c“ durch den Ausdruck „§ 58c Abs. 3“ ersetzt werden, da nur in diesem Absatz 3 eine Novellierung erfolgen soll.

Zu Z 14 (§ 84 Abs. 1b):

Es wird zur Erwägung gestellt, im vorgeschlagenen § 84 Abs. 1b Z 2 – analog zu Z 1 – vom Annäherungsverbot „gemäß § 38a Abs. 1“ zu sprechen.

Zu Z 16 (§ 94 Abs. 47):

Im Normtext sollte der Ausdruck „38a“ durch den Ausdruck „38a samt Überschrift“ ersetzt werden.

IV. Zu den Materialien

Zum Vorblatt:

Der Abschnitt „**Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**“ hat gemäß dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 6. März 2001, GZ [600.824/011-V/2/01](#) (betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen) *spezifischere* Aussagen zu enthalten.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Die Überschriften im Besonderen Teil der Erläuterungen sollten dem Muster „Zu Z 1 (§ 25 Abs. 3 bis 5):“ zu folgen (s. LRL 93).

Zu Z 5 (§ 38a):

Abs. 2:

Es wird darauf hingewiesen, dass in den Erläuterungen zu § 38a Abs. 2 Z 4 ausschließlich von einer „zwingende[n] wirtschaftliche[n] Notwendigkeit“ gesprochen wird.

Zur Textgegenüberstellung:

Die beiden Fassungen des § 38a sind einander nicht (wenigstens annähernd auf gleicher Höhe) gegenübergestellt, obwohl umfangreiche Textteile der vorgeschlagenen Fassung aus der geltenden Fassung übernommen sind, nämlich Abs. 1, Abs. 2 Z 1, 2, 3 und 5, Abs. 3 bis 5, Abs. 7 (≈ Abs. 6 gF) und Abs. 10 (≈ Abs. 8 zweiter bis letzter Satz gF); jeweils mehr als die Hälfte des Textes dieser Absätze entspricht der geltenden Fassung. Diese Übereinstimmungen wären durch entsprechend genaue Gegenüberstellung und Nicht-Hervorhebung zu verdeutlichen (vgl. das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Dezember 2015, GZ BKA-[600.824/0001-V/2/2015](#)⁵, betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen).

⁵https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Datei:BKA-600.824_0001-

[V 2 2015 Legistische Richtlinien: Gestaltung von Textgegenüberstellungen: Rundschreiben des BKA-VD.docx](#)

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

19. Juni 2019

Für den Bundesminister:

Dr. Gerhard HESSE

Elektronisch gefertigt